

§ 8 Abs. 1 DepV:

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.

Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

(der Abfall stammt NICHT aus privaten Haushalten)

Der Erzeuger / Bevollmächtigte bestätigt,

(Ankreuzfelder beachten)

1.	(§ 8 Abs. 8 DepV)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ dass der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt ➤ keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden, ➤ keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die im Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und ➤ der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.
2.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): _____ _____ Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): _____ _____ Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): _____ _____ <hr/> Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden; Bevollmächtigung muss nach Aufforderung der ZAK nachgewiesen werden): _____ _____
3.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: (falls abweichend von Abfallschlüsselbezeichnung) _____ _____ _____

DKII IN STILLLEGUNGSPHASE

		AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV): Bitte ankreuzen, gilt nur für die nachfolgenden Abfallarten: <input type="checkbox"/> 10 11 03 Glasfaserabfall ¹⁾ <input type="checkbox"/> 17 01 01 Beton ²⁾ <input type="checkbox"/> 17 01 02 Ziegel ²⁾ <input type="checkbox"/> 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik ²⁾ <input type="checkbox"/> 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ²⁾ <input type="checkbox"/> 17 02 02 Glas <input type="checkbox"/> 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ³⁾ <input type="checkbox"/> 19 12 05 Glas <input type="checkbox"/> 20 02 02 Boden und Steine ⁴⁾ <u>Einschränkungen:</u> *1) nur ohne organische Bindemittel *2) nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen *3) Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes *4) Nur Abfälle aus Gärten u. Parkanlagen; ausgenommen Oberboden u. Torf
4.	Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort): _____
5.	Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig Korngröße: _____ Geruch: _____ Farbe: _____
6.	Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Gesamtmenge: _____ ANGABE IN TONNEN Menge/Jahr: _____ Menge/Monat: _____
7.	Erzeuger-/Bevollmächtigtenbestätigung der Angaben unter den Punkten 1. - 6.: Die Bestätigung des Abfallerzeugers ist zwingend. Der Erzeuger: ----- Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben) Der Bevollmächtigte: ----- Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)	

Der Anlieferer erhält von der ZAK als Deponiebetreiber für jede Anlieferung einen Wiegeschein als Eingangsbestätigung unter der Angabe des sechsstelligen Abfallschlüssels gem. Abfallverzeichnisverordnung und der festgestellten Masse sowie weiteren Angaben.

DKII IN STILLLEGUNGSPHASE

B) Grundsätzliche Annahmebedingungen:

- Die Anlieferung setzt voraus, dass die Bestimmungen des Positivkataloges der Deponie Kapiteltal inklusive Nebenbestimmungen eingehalten werden. Wird ein Entsorgungsvertrag geschlossen und es erfolgt keine Anlieferung der Abfälle, so werden Kosten für die Bearbeitung des Antrags gegenüber dem Vertragspartner berechnet, näheres dazu siehe Teil C der jeweils gültigen Entgeltliste. Der Preis je Tonne frei angeliefert ZAK richtet sich gemäß Teil C der jeweils gültigen Entgeltliste QA-011b nach der abfallrechtlichen Einstufung laut Abfallverzeichnisverordnung (6-stelliger Abfallschlüssel). Der Entsorgungspreis gilt vorbehaltlich korrekter Einstufung des Abfalls und Einhaltung aller Annahmebedingungen. Die Gültigkeit der Fremdfirmenordnung, der Entgelt- und Nutzungsordnung, der Betriebsordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZAK gelten als vereinbart.
- Stellt sich entgegen den vorab gemachten Angaben heraus, dass die Bedingungen des §8 (8) DepV nicht zutreffen, trägt der AG alle zusätzlich anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung der Abfälle stehen.
- Wurde vom Abfallerzeuger eine Bevollmächtigung (§14 VwVfG) zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen erteilt, die z. B. das NachwV betreffen, so ist diese der ZAK in Kopie vorzulegen (z. B. Verwendung Formblatt EGF der SAM GmbH).
- Es wird ein so genannter „Vereinfachter Nachweis“ zwischen dem Erzeuger und dem Entsorger ZAK geführt, hierzu sind die gültigen Formblätter der NachwV zu verwenden (DEN und VE). Auf diese Formblätter des VN kann verzichtet werden, wenn die Angaben über die GC gemacht werden (Mindestangaben nach § 8 Satz 1 Nr. 1. bis 5. und 12. DepV und Einreichung der Unterlagen nach § 8 Satz 1 Nr. 6. bis 8. DepV). Die Nachweisnummer wird von der ZAK vergeben. Die Anlieferung kann erst nach schriftlicher Freigabe (E-Mail, Fax) durch die ZAK erfolgen.
- Öffnungszeiten Deponie Kapiteltal: Mo-Fr 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, samstags keine Anlieferung
 - Anlieferzeiten Mo-Fr 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- Eine Überladung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden; der daraus entstehende Mehraufwand kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Fällen dem AG in Rechnung gestellt werden. Die Anlieferung der Abfälle hat in geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Ungeeignete Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen abgewiesen werden. Eventuell anfallende Wartezeiten auf dem Gelände der ZAK werden nicht vergütet. Der AG verpflichtet sich nur Transportunternehmen einzusetzen, die über eine gültige Transportgenehmigung bzw. Entsorgungsfachbetriebezertifizierung verfügen (dies gilt auch für Subunternehmerbeauftragung).
- Bei Anlieferung ist ein Übernahmeschein (ÜS) bzw. vergleichbarer Beleg mitzuführen und an der Waage der ZAK vorzulegen, um eine eindeutige Zuordnung zu einem Nachweis und ggf. einer Charge zu gewährleisten. Begleitdokumente sind vollständig auszufüllen, um den reibungslosen Ablauf der Verbleibskontrolle zu gewährleisten, ansonsten können gegenüber dem AG Kosten für Zusatzaufwendungen geltend gemacht werden.

C) Erklärung Entsorgungsauftrag

Sind Sie bereits ZAK Kunde? Dann tragen Sie hier bitte die Kundennummer ein:

Sind Sie noch kein ZAK Kunde, dann ist zunächst eine Zahlungsvereinbarung (FB-156) zu schließen.

Kontakt Daten für Fragen zum Entsorgungsprojekt bitte hier eintragen:

Der Entsorgungsauftrag wird unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Bedingungen und Angaben (siehe Punkt A) und der grundsätzlichen Annahmebedingungen (siehe Punkt B) erteilt. Der Auftraggeber aus o. g. Vertrag haftet umfänglich für die Erfüllung der sich aus o. g. Vertrag ergebenden Verpflichtungen, auch für den abweichenden Anlieferer.

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift des AG (Name in Druckbuchstaben)

AUSGEFÜLLT ZURÜCK AN: Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, Abteilung Stoffstrommanagement und Logistik, Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, Telefon/Telefax 0631 34 11 7 – 0 0631 34 11 7 – 7777
 E-Mail / Internet: verteiler_sml_mineralik@zak-kl.de; www.zak-kl.de

zu Nachweisnummer: VNGZAK _____ (wird durch ZAK ausgefüllt)